

1960	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1960	Nr. 71
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 12. 60	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes .....	1077
23. 12. 60	Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung .....	1078
23. 12. 60	Zweites Besoldungserhöhungsgesetz .....	1079
27. 12. 60	Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft .....	1082
27. 12. 60	Drittes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes .....	1084

In Teil II Nr. 62, ausgegeben am 30. Dezember 1960, sind veröffentlicht: Zolltarifgesetz. — Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1961 und 1962. — Sechszwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw. — 1. Halbjahr 1961). — Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 4. September 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr. — Wasserbuchverordnung. — Dritte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Weitergeltung für die Republik Kamerun und die Republik Togo). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel.

## Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vom 27. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 17 wird gestrichen.
2. Es wird die folgende neue Ziffer 17 eingefügt:  
„17. ein Betrag von 100 Deutsche Mark der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis — bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis — im Monat Dezember zufließen (Weihnachts-Freibetrag). Der Weihnachts-Freibetrag ist bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu berücksichtigen;“.

### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 gilt vom 15. November 1960 an. Der Weihnachts-Freibetrag nach Artikel 1 Nr. 2 wird erstmals im Dezember 1960 gewährt.

### Artikel 3

Die in Artikel 1 Nr. 2 getroffene Regelung berührt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung nicht. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzel-

nen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen, sind nicht beitragspflichtig. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden.

### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Blank

**Gesetz zur Änderung  
von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung  
(Zweites Änderungsgesetz LBG)**

Vom 23. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 29 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29 a

(1) Auf Ersuchen der Enteignungsbehörde hat das Vormundschaftsgericht, wenn ein Vertreter nicht vorhanden ist, einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen

- a) für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt, oder für eine Person, deren Beteiligung ungewiß ist,
- b) für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt oder dessen Aufenthalt zwar bekannt ist, der aber an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

Die Bestellung soll binnen zwei Wochen vorgenommen werden.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt.

(3) Für die Bestellung und für das Amt des Vertreters gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft entsprechend.“

Artikel 2

§ 1 des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 990) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die auf Grund des § 64 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) bis zum 31. Dezember 1958 festgesetzten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1960 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Justiz  
Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

**Zweites Gesetz  
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen  
(Zweites Besoldungserhöhungsgesetz)**

Vom 23. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 326) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 324) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

Versorgungsbezüge nach § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes, nach § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland und entsprechende Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts, der

unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlages nach § 1;

2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, das sich nicht aus einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, durch Erhöhung des nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 324) berechneten Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) um acht vom Hundert und unter Zugrundelegung des Ortszuschlages nach § 1 Abs. 2;
3. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 324) berechneten Bezüge um acht vom Hundert.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 1)

1080

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe												Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13
<b>Besoldungsordnung A</b>															
1		288,90	300,46	312,02	323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	—	—	11,56
2		300,46	312,02	323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	—	11,56
3	IV	312,02	323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	439,18	—	11,56
4		323,58	335,14	346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	439,18	450,74	—	11,56
5		346,70	358,26	369,82	381,38	392,94	404,50	416,06	427,62	439,18	450,74	462,30	473,86	485,42	11,56
6		366,32	382,50	398,68	414,86	431,04	447,22	463,40	479,58	495,76	511,94	528,12	544,30	560,48	16,18
7		406,77	428,73	450,69	472,65	494,61	516,57	538,53	560,49	582,45	604,41	626,37	648,33	670,29	21,96
8	III	442,59	466,86	491,13	515,40	539,67	563,94	588,21	612,48	636,75	661,02	685,29	709,56	733,83	24,27
9		517,71	541,98	566,25	590,52	614,79	639,06	663,33	687,60	711,87	736,14	760,41	784,68	808,95	24,27
10		563,93	593,98	624,03	654,08	684,13	714,18	744,23	774,28	804,33	834,38	864,43	894,48	924,53	30,05
11		685,27	721,09	756,91	792,73	828,55	864,37	900,19	936,01	971,83	1007,65	1043,47	1079,29	1115,11	35,82
12	II	756,91	797,36	837,81	878,26	918,71	959,16	999,61	1040,06	1080,51	1120,96	1161,41	1201,86	1242,31	40,45
13		849,36	889,81	930,26	970,71	1011,16	1051,61	1092,06	1132,51	1172,96	1213,41	1253,86	1294,31	1334,76	40,45
14		932,57	983,42	1034,27	1085,12	1135,97	1186,82	1237,67	1288,52	1339,37	1390,22	1441,07	1491,92	1542,77	50,85
15	I b	1056,22	1111,69	1167,16	1222,63	1278,10	1333,57	1389,04	1444,51	1499,98	1555,45	1610,92	1666,39	1721,86	55,47
16		1214,53	1280,40	1346,27	1412,14	1478,01	1543,88	1609,75	1675,62	1741,49	1807,36	1873,23	1939,10	2004,97	65,87

**Besoldungsordnung B**

1		1716,06
2		2068,52
3	I b	2224,53
4		2386,31
5		2542,32
6		2704,10
7		2860,11
8		3021,89
9	I a	3495,69
10		3813,48
11		4212,16

**Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1	: 23,11 DM
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2	: 11,56 DM
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1	: 23,11 DM
Besoldungsgruppe A 9, Fußnoten 1 und 2	: 46,22 DM

**Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage IV Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Fußnote 1	: 63,56 DM
Fußnote 2	: 33,51 DM
Fußnote 3	: 28,89 DM

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1960, Teil I

**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 2)

**Ortszuschlag**

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	232	289	310
		A	197	248	268
		B	162	207	225
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	180	234	255
		A	151	199	219
		B	122	164	182
II	A 11 bis A 14	S	146	192	213
		A	123	163	183
		B	100	134	152
III	A 7 bis A 10	S	119	157	178
		A	99	133	153
		B	79	109	127
IV	A 1 bis A 6	S	106	139	160
		A	89	119	139
		B	72	99	117

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	in Ortsklasse S um je 27 DM, in Ortsklasse A um je 25 DM, in Ortsklasse B um je 22 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	in Ortsklasse S um je 35 DM, in Ortsklasse A um je 33 DM, in Ortsklasse B um je 29 DM.

**Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2  
des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages  
zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 27. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wenn für veredeltes Zollgut oder Ersatzgut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753) — EWG-Vertrag — genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, obwohl zur Veredelung Zollgut abgefertigt worden ist, für das diese Vergünstigungen nicht gelten (Drittlandszollgut), so wird für das Drittlandszollgut ein anteiliger Zoll (Anteilzoll) erhoben.

§ 2

(1) Die Zollschuld entsteht dadurch, daß die Zollstelle das in § 1 genannte veredelte Zollgut oder Ersatzgut zur Ausfuhr oder zu einem neuen Zollverkehr abfertigt und auf Antrag des Veredellers als vergünstigungsfähig (§ 1) kennzeichnet. Zollschuldner ist der Veredeler.

(2) Der Anteilzoll bemißt sich nach Beschaffenheit und Menge des in § 1 genannten Drittlandszollguts im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Veredelung, nach seinem gemäß den Vorschriften über den Zollwert zu bestimmenden Wert und nach den von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Unterabs. 2 des EWG-Vertrages festgelegten Sätzen. Diese Sätze und der Zeitpunkt, von dem ab sie anzuwenden sind, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Für Abfälle des in Absatz 1 genannten veredelten Zollguts oder Ersatzguts ist ein Zoll nach den allgemeinen Vorschriften nur insoweit zu erheben, als er den Anteilzoll nach Absatz 2 für diese Abfälle übersteigt.

§ 3

(1) Der Anteilzoll ist jeweils im Zusammenhang mit den Abrechnungen des Veredelungsverkehrs bei der hierfür zuständigen Zollstelle zu entrichten.

(2) Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

§ 4

Der Anteilzoll kann auf Antrag des Veredellers erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn das nach § 2 Abs. 1 abgefertigte und gekennzeichnete Zollgut oder Ersatzgut bei der zuständigen Zollstelle vorgeführt wird und diese die Kennzeichnung beseitigt.

§ 5

(1) Für Nachholgut, das Drittlandszollgut ist (§ 1), wird ein Anteilzoll nach den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Sätzen erhoben, soweit das im Vorgriff ausgeführte Ersatzgut auf Antrag des Veredellers als vergünstigungsfähig (§ 1) gekennzeichnet worden ist. Die Umsatzausgleichsteuer wird nicht erhoben, es sei denn, daß sie für Abfälle nach den allgemeinen Vorschriften zu erheben ist.

(2) Ist für das nach Absatz 1 zu verzollende Nachholgut wegen des in ihm enthaltenen Abfallanteils ein Zoll auch nach den allgemeinen Vorschriften zu erheben, so wird dieser Zoll nur insoweit erhoben, als er den nach Absatz 1 für eine gleiche Menge Nachholgut zu erhebenden Anteilzoll übersteigt.

§ 6

(1) Zollvergütungen, die für Freigut mit Ausnahme der in § 7 genannten Mineralöle und Schmiermittel bei der Ausfuhr oder Abfertigung zu einem Zollverkehr gewährt werden, sind für solche Waren zu kürzen, die von der Zollstelle auf Antrag als vergünstigungsfähig (§ 1) gekennzeichnet und zu deren Herstellung Ausgangsstoffe verwendet worden sind, die Drittlandszollgut waren (§ 1).

(2) Der Kürzungsbetrag ist nach § 2 Abs. 2 zu bemessen. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung für die Bemessung des Kürzungsbetrages Durchschnittssätze festsetzen.

§ 7

Zollvergütungen nach Anmerkung 8 — b oder c zu Nr. 27.10 des Zolltarifs für Mineralöle und Schmiermittel des freien Verkehrs, die bei der Ausfuhr oder der Abfertigung zu einem Zollverkehr auf Antrag als vergünstigungsfähig (§ 1) gekennzeichnet worden sind, werden bei der Anrechnung auf den Zoll für unbearbeitetes Erdöl, das Drittlandszollgut ist (§ 1), nach den gemäß § 2 Abs. 2 anzuwendenden Sätzen gekürzt.

§ 8

(1) Werden Mineralöle und Schmiermittel im Zollverkehr, für die eine Vergütung nach Anmerkung 8 — b oder c zu Nr. 27.10 des Zolltarifs gewährt worden ist, auf Antrag als vergünstigungsfähig (§ 1) gekennzeichnet, so wird für sie ein Anteilzoll erhoben.

(2) Die Zollschuld entsteht dadurch, daß die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr oder zu einem neuen Zollverkehr abfertigt und auf Antrag des Zollbeteiligten als vergünstigungsfähig kennzeichnet. Zollschuldner ist der Antragsteller. Der Anteilzoll

bemißt sich nach Beschaffenheit und Menge der Ausgangsstoffe im Zeitpunkt des Beginns der Herstellung der vergütungsfähigen Waren und nach den nach § 2 Abs. 2 anzuwendenden Sätzen.

(3) Der Anteilzoll ist sofort bei der kennzeichnenden Zollstelle zu entrichten.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen dieses Gesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären auf Waren der in den §§ 1, 5, 6, 7 und 8 genannten Art, für die in den assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten die Vergünstigungen nach Artikel 132 Nr. 2 und Artikel 133 Abs. 2 und 3 des EWG-Vertrages in Anspruch genommen werden sollen, sofern die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen entsprechenden Beschluß gefaßt haben.

§ 10

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren im einzelnen zu regeln,
2. den Wortlaut der §§ 7 und 8 den Änderungen des Zolltarifs anzupassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft  
Balke

## Drittes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 27. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 84 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Tarif kann von der Landesregierung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften festgesetzt werden, wenn er nur für ein Land oder einen Teil eines Landes Geltung haben soll und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet einen Tarif nicht festgesetzt hat; die Landesregierung kann ihre Befugnis auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer

Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer